

Vorlage
für die Sitzung des Senats
am 22. Mai 2012

Verordnung zur Änderung der Verordnung
über die Gewährung von persönlichen Gebührenfreiheiten

A. Problem

Nachdem die persönliche Gebührenfreiheit der Kirchen mit dem Haushaltsbegleitgesetz 1994 durch Änderung des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes (BremGebBeitrG) zum 1. Januar 1994 ersatzlos aufgehoben wurde, ist diese in den Verträgen mit den Evangelischen Kirchen im Lande Bremen vom 31. Oktober 2001 und dem Heiligen Stuhl vom 21. November 2003 wieder aufgenommen worden.

Die auf Landesrecht beruhenden Gebührenbefreiungen für das Land gelten somit für den Heiligen Stuhl und die Evangelischen Kirchen im Lande Bremen und gehen über die Gebührenbefreiung im Bereich des Meldewesens hinaus, die in der Verordnung über die Gewährung von persönlichen Gebührenfreiheiten vom 4. Juni 1996 für alle Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, die den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts besitzen, festgelegt worden ist.

Einen hinreichenden Grund für die Besserstellung des Heiligen Stuhls und der Evangelischen Kirchen im Lande Bremen gegenüber den anderen Religionsgesellschaften gibt es nicht. Auch die zwischen der Freien Hansestadt Bremen und den genannten Kirchen geschlossenen Verträge stellen keinen hinreichenden Grund dar. Das BVerfG führte in seinem Beschluss vom 28. April 1965 (1 BvR 346/61 – BVerfGE 19, 1) zur Gerichtskostenfreiheit zugunsten der Neuapostolischen Kirche aus, dass der Vertragsschluss als solcher nicht als hinreichender Grund einer Differenzierung anerkannt werden kann.

B. Lösung

Zur Gleichbehandlung aller Religionsgemeinschaften und Kirchen, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts besitzen, ist neben dem Heiligen Stuhl und den Evangelischen Kirchen im Lande Bremen allen Kirchen und Religionsgemeinschaften die Gebührenbefreiung zu gewähren. Der Senat ändert den § 2 der Verordnung über die Gewährung von persönlichen Gebührenfreiheiten vom 4. Juni 1996 und streicht die hierin enthaltene Beschränkung auf den Bereich des Meldewesens.

Der Entwurf einer entsprechenden Änderung der Verordnung ist als Anlage beigelegt.

C. Alternativen

Den als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften wird keine Gebührenbefreiung gewährt und es verbleibt bei der bisherigen Gebührenregelung im Lande Bremen.

D. Finanzielle /Personalwirtschaftliche Auswirkungen/Genderprüfung

Die jetzt vorgesehene Gebührenbefreiung stellt einen Verzicht dar, mit dem die Freie Hansestadt Bremen die Verpflichtung zur Gleichbehandlung der Religionsgemeinschaften erfüllt.

Der Gegenwert der Gebührenbefreiung belief sich nach einer durchgeführten Umfrage unter den Ressorts und des Magistrats der Stadt Bremerhaven in den letzten Jahren auf jährlich maximal 2.000,00 €

Mit der Gewährung der Gebührenbefreiung sind keine genderbezogenen Auswirkungen verbunden.

E. Beteiligung / Abstimmung (noch nicht erfolgt)

Die Vorlage ist mit dem Senator für Inneres und Sport, dem Senator für Bau, Umwelt und Verkehr und dem Magistrat der Stadt Bremerhaven abgestimmt.

Der Senator für Justiz und Verfassung hat den Entwurf rechtsförmlich geprüft.

F. Öffentlichkeitsarbeit

Nicht geeignet.

G. Beschluss

Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage 364/18 die „Änderung der Verordnung über die Gewährung von persönlichen Gebührenfreiheiten“ sowie die Ausfertigung der Verordnung und deren Verkündung im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen.

E n t w u r f

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von persönlichen Gebührenfreiheiten

Vom

Aufgrund des § 7 Absatz 4 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S. 279 - 203-b-1), das zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. November 2010 (Brem.GBl. S. 566), verordnet der Senat:

Artikel 1

§ 2 der Verordnung über die Gewährung von persönlichen Gebührenfreiheiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juni 1996 (Brem.GBl. S. 132 - 203-b-4) wird wie folgt gefasst:

„§2

Umfang der Befreiung

Auf Landesrecht beruhende Gebührenbefreiungen für das Land gelten auch für die Begünstigten sowie ihre öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Beschlossen, Bremen, den

Der Senat